



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - 12/17

MA 15, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung

und Verwendung des Fuhrparks;

Nachprüfung

KURZFASSUNG

Die Nachprüfung ließ erkennen, dass die Magistratsabteilung 15 den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien bereits weitgehend nachgekommen war bzw. in Bezug auf die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches das Ergebnis einer zentralen Arbeitsgruppe noch abwartete. Eine zusätzliche Empfehlung war in Bezug auf den zeitgerechten Austausch von Verbandskästen in Dienstkraftwagen auszusprechen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Dienstanweisung	6
4. Wartungen und Reparaturen der Dienstkraftwagen	7
5. Beladung der Dienstkraftwagen zur Totenbeschau	8
6. Dienstfahrtenbuch	8
7. Einsatz des Röntgenfahrzeuges.....	9
8. Zusammenfassung der Empfehlung.....	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Konturenmarkierung am Röntgenfahrzeug	10
Abbildung 2: Verbandskasten mit abgelaufenen sterilen Teilen zur Wundbehandlung.....	11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
gem.....	gemäß
KDV. 1967	Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

KFG. 1967	Kraftfahrzeuggesetz 1967
m	Meter
MD	Magistratsdirektion
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
s.....	siehe
Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe	Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe - Otto Wagner-Spital mit Pflegezentrum
u.a.	unter anderem
Zl.	Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks der Magistratsabteilung 15 einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die vorangegangene Einschau des Stadtrechnungshofes Wien bezog sich darauf, ob bei der Verwendung von Dienstkraftwagen in der Magistratsabteilung 15 einerseits die gesetzlichen Bestimmungen gemäß KFG. 1967 sowie KD.V. 1967 und andererseits die bestehenden Dienstvorschriften eingehalten wurden.

Die damalige Einschau ließ erkennen, dass der Fuhrpark von der Magistratsabteilung 15 grundsätzlich entsprechend ihrer Aufgaben verwendet wurde. Lediglich die teilweise unvollständigen Angaben in den Dienstfahrtenbüchern, die gelegentlich dienstlich nicht erfassten Fahrten, die fehlenden Prüfungen der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der beauftragten Autowerkstätten sowie der Angemessenheit der Preise von Wartungs- und Reparaturarbeiten gaben Anlass zur Kritik.

Die Nachprüfung hatte insbesondere zum Gegenstand, inwieweit von der Magistratsabteilung 15 Maßnahmen zur Umsetzung der angesprochenen Empfehlungen gesetzt wurden.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Nachprüfung erfolgte im dritten Quartal des Jahres 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste das erste Halbjahr 2017. Ortsaugenscheine fanden am 6. Juli und am 7. August 2017 statt.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungs- und Sicherheitsprüfung ist in § 73b und c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Mit Erlass des Magistratsdirektors vom 19. Oktober 1993, ZI. MD-1611-1/98, *Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen*, ist u.a. festgelegt, dass jede Fahrt mit Beginn und Ende sowie Name der Lenkerin bzw. des Lenkers zu dokumentieren ist.

2.2 Die Vergabe von Leistungen, etwa für Wartungen und Instandhaltungen von Dienstkraftwagen an markenspezifische Autowerkstätten hat gem. § 19 Abs. 1 BVergG 2006 (Grundsätze des Vergabeverfahrens) *an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen*.

2.3 Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen einschließlich die Beschaffung und Instandhaltung von Bestandteilen und Ausrüstungsgegenständen für Kraftfahrzeuge obliegt gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Mai 2014, ZI. MD-OS-340320-2014, *Spezialerfordernisse der Dienststellen; Beschaffungszuständigkeiten; Neufassung der Magistratsabteilung 48*.

3. Dienstanweisung

3.1 Die damalige Einschau ergab, dass jene Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 15, welche zu Erfüllung ihrer Aufgaben die zur Verfügung gestellten Dienstkraftwagen verwenden, seitens ihrer Vorgesetzten nur mündlich unterwiesen wurden, wie die Dienstkraftwagen zu verwenden sind. Eine diesbezügliche Dienstanweisung gab es nicht.

3.2 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl damals eine Dienstanweisung für das Lenken von Dienstkraftwagen, mit welcher das Verhalten bei der Betankung, nach einem Unfall, bei Störungen und im Gefahrenfall etc. geregelt wird, auszuarbeiten. Weiters wäre diese den Mitarbeitenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

3.3 Die aktuelle Einschau ließ erkennen, dass die Magistratsabteilung 15 zwischenzeitlich eine diesbezügliche Dienstanweisung ausgearbeitet hat und den Mitarbeitenden, welche mit dem Lenken von Dienstkraftwagen befasst sind, nachweislich zur Kenntnis brachte.

4. Wartungen und Reparaturen der Dienstkraftwagen

4.1 Dem Stadtrechnungshof Wien fiel seinerzeit auf, dass die Magistratsabteilung 15 sämtliche Aufträge über Wartungen und Reparaturen der Dienstkraftwagen immer im direkten Verfahren an die gleichen Autowerkstätten vergeben hatte.

Wenngleich die Magistratsabteilung 15 dabei fallweise Kostenvoranschläge bei Autowerkstätten einholte, so konnte sie anhand dieser mangels Fachkenntnis zudem keine Prüfung der Angemessenheit der Preise durchführen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BVergG 2006 hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach den Kriterien der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie Angemessenheit der Preise der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer zu erfolgen. Eine Prüfung der Angemessenheit der Preise, wenn auch nur stichprobenweise, ist und war daher unerlässlich. Gemäß des im Pkt. 2.3 genannten Erlasses können sich Dienststellen bei der Beschaffung im Einzelfall der Beschaffungsstelle für Spezialerfordernisse bedienen, wenn es unter Beachtung auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten erscheint. Diese Stelle ist für Kraftfahrzeuge die Magistratsabteilung 48.

Daher wurde damals empfohlen, in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 48 zu evaluieren, inwieweit bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Autowerkstätten sowie bei der Beurteilung der Angemessenheit der Preise auf das Know-how der Magistratsabteilung 48 zurückgegriffen werden kann. Weiters wäre eine Einbindung der Magistratsabteilung 48 in den Beschaffungsvorgang zu evaluieren bzw. gegebenenfalls anzustreben.

4.2 Die nunmehrige Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass sich die Magistratsabteilung 15 bei der Auswahl der Autowerkstätten sowie bei der Beurteilung

der Angemessenheit der Preise von Wartungen und Reparaturen an Dienstkraftwagen zwischenzeitlich ausnahmslos der Magistratsabteilung 48 bediente.

5. Beladung der Dienstkraftwagen zur Totenbeschau

5.1 Im Rahmen der damaligen Prüfung wurde festgestellt, dass die Ladegutsicherung insbesondere für jenen Dienstkraftwagen in der Magistratsabteilung 15, welcher für die Totenbeschau herangezogen wird, nicht ausreichend vorgenommen wurde.

In diesem Zusammenhang fiel dem Stadtrechnungshof Wien seinerzeit auch auf, dass die für die Totenbeschau mitzuführenden Utensilien mit dem zur Verfügung stehenden Kofferraumvolumen nicht im Einklang standen, da Utensilien teilweise auf der Rücksitzbank mitgeführt werden mussten.

Die Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien mündeten bei der damaligen Prüfung in der Empfehlung, beim nächsten Beschaffungsvorgang von Dienstkraftwagen künftig verstärkt auf die Bedürfnisse der Beladungskapazität zu achten.

5.2 Ein anlässlich der Nachprüfung durchgeführter Augenschein am 6. Juli 2017 zeigte, dass der damalige Dienstkraftwagen durch einen entsprechend größeren getauscht wurde und das Equipment für die Totenbeschau nunmehr ausschließlich im dafür vorgesehenen Kofferraum mitgeführt wird.

6. Dienstfahrtenbuch

6.1 Im Rahmen der seinerzeitigen Prüfung ließ sich der Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 15 die Dienstfahrtenbücher aus willkürlich ausgewählten Dienstkraftwagen vorlegen. Gemeinsam mit Vertretern der Magistratsabteilung 15 wurde versucht, die von den Lenkerinnen bzw. Lenkern in den Dienstfahrtenbüchern getätigten Angaben über gefahrene Kilometer mit den faktischen Fahrtrouten zu ihren Dienstorten auf Plausibilität hin zu überprüfen. Dies gelang dem Stadtrechnungshof Wien nur bedingt, da es in einzelnen Fällen zu unplanmäßigen Fahrtrouten kam bzw. Fahrten teilweise nicht erfasst waren.

Der Magistratsabteilung 15 wurde damals empfohlen, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht sicherzustellen, dass Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen in der mit Erlass vom 19. Oktober 1998, Zl. MD-1611-1/98, bedingenen Weise durchgeführt werden.

6.2 Die anlässlich der Nachprüfung durchgeführte Einschau ergab, dass die Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen gemäß obgenanntem Erlass geführt werden.

6.3 Im Zuge der damaligen Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien erging an die Magistratsabteilung 15 weiters die Empfehlung zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zweckmäßig wäre. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ist mit der Führung von elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden, als mit der händischen Führung von Dienstfahrtenbüchern.

6.4 In dem Zusammenhang ergab die Nachprüfung, dass sich derzeit eine Arbeitsgruppe im Magistrat mit dem Thema elektronisches Fahrtenbuch befasst und die dafür erforderlichen dienststellenspezifischen Grundlagen erhoben werden.

Die Magistratsabteilung 15 wollte daher dieser Empfehlung erst zum geeigneten Zeitpunkt nachkommen.

7. Einsatz des Röntgenfahrzeuges

7.1 Die Magistratsabteilung 15 setzt zur Tuberkulosevorsorge ein mobiles Röntgengerät ein, welches im sogenannten Röntgenfahrzeug, bestehend aus einem Sattelzugfahrzeug und einem Sattelanhänger mit 13 m Gesamtlänge und 3 m Höhe, eingerichtet ist. Das erforderliche Fachpersonal für die Bedienung des Röntgengerätes wird von der Magistratsabteilung 15 zur Verfügung gestellt. Zum Lenken des Fahrzeuges bedient sich die Magistratsabteilung 15 einer Lenkerin bzw. eines Lenkers der Magistratsabteilung 48.

7.2 Ein damaliger Augenschein durch den Stadtrechnungshof Wien ergab, dass am Sattelanhänger des Röntgenfahrzeuges eine Konturenmarkierung, welche die Begrenzungsflächen des Sattelanhängers definiert, fehlte. Da es sich hierbei gem. § 16 Abs. 6 KFG. 1967 um eine sicherheitsrelevante Ausstattung handelte, erging damals die Empfehlung zur Nachrüstung der Konturenmarkierung.

7.3 Ein anlässlich der Nachprüfung am 7. August 2017 durchgeführter Augenschein am Gelände des Sozialmedizinischen Zentrums Baumgartner Höhe in Wien 14, Reizenpfenninggasse 3 zeigte, dass eine Konturenmarkierung am hinteren Ende des Röntgenfahrzeuges angebracht wurde (s. Abb. 1).

Abbildung 1: Konturenmarkierung am Röntgenfahrzeug



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In diesem Zusammenhang ließ sich der Stadtrechnungshof Wien den gem. § 102 Abs. 10 KFG. 1967 verpflichtend mitzuführenden Verbandskasten für Erste-Hilfe-Zwecke vom Lenker des Röntgenfahrzeuges vorlegen. Die Einschau ergab, dass der Inhalt des Verbandskastens bestehend aus sterilen Teilen zur Wundbehandlung im Notfall schon seit September 2015 abgelaufen war (s. Abb. 2).

Abbildung 2: Verbandskasten mit abgelaufenen sterilen Teilen zur Wundbehandlung



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 15, den Verbandskasten im Röntgenfahrzeug umgehend durch einen neuen ersetzen zu lassen und künftig auf den zeitgerechten Austausch von Verbandskästen in Dienstkraftwagen zu achten.

8. Zusammenfassung der Empfehlung

Empfehlung Nr. 1:

Der Verbandskasten im Röntgenfahrzeug wäre umgehend durch einen neuen zu ersetzen. Weiters wäre künftig auf den zeitgerechten Austausch von Verbandskästen in Dienstkraftwagen zu achten (s. Pkt. 7.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Der Verbandskasten wurde im Anschluss an die Nachuntersuchung umgehend am selben Tag, dem 7. August 2017, durch einen neuen ersetzt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass der Verbandskasten regelmäßig einer Überprüfung auf Vollständigkeit und Ablaufdatum unterzogen wird.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2017